

Digitalisierung von Vorlesungen

Wichtige Informationen zum Urheberrecht

Diese Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich auf verschiedene Aspekte bei der Nutzung von Fremdmaterial aufmerksam machen. Jeder Dozent, jede Dozentin ist verantwortlich für die eigenen Vorlesungen und sollte sich mit dieser Thematik beschäftigen. Im Folgenden sind wichtige Aspekte zusammengefasst. Sie basieren auf dem Urheberrechtsgesetz (UrhG), Folien, die uns freundlicherweise von der Universität zur Verfügung gestellt wurden, die im Rahmen einer Fortbildung zu diesem Thema verwendet wurden und Informationen des Universitätsrechenzentrums.

Das Urheberrechtsgesetz stammt aus dem Jahr 1965 (BGBl. I S. 1273) und ist zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden.

Urheberrecht – was ist relevant für Lehre und Forschung?

Welche Auswirkungen hat das Urheberrechtsgesetz (UrhG) auf die Lehre? Was müssen Lehrende bei der Nutzung von Lernplattformen und online-basierten Lernformaten beachten?

– Bitte lesen Sie hierzu auch den Originaltext im UrhG –

Zum 01.03.2018 trat eine Version des neuen Urheberrechtsgesetzes in Kraft. In dieser Novelle gab es Änderungen mit Auswirkungen auf die Lehre.

- Mit der Gesetzesnovelle wurde u.a. der bisherige § 52a UrhG gestrichen und stattdessen der **§ 60a UrhG** neu geschaffen.
- Dieser neue Paragraph regelt die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material. Diese Regelungen sind deutlich konkreter als in der alten Fassung.
- Lehrende dürfen demnach im Rahmen ihrer **Lehrveranstaltungen** unter **bestimmten Bedingungen** urheberrechtlich geschützte Materialien **ganz oder teilweise** ohne Zustimmung des/der UrheberIn **im Unterricht** verbreiten oder in digitaler Form in der Lehre verwenden.

Verwendet werden dürfen:

- bis zu 15 % eines Werkes
- vollständige Nutzung von Abbildungen/Fotos
- einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschriften bzw. wissenschaftlichen Zeitschrift
- Werke geringen Umfangs (Text: 25 Seiten, Noten: 6 Seiten, Filme: 5 Minuten, Musik: 5 Minuten)
- vergriffene Werke

Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es darf nur das verwendet werden, was der **Veranschaulichung** von Unterricht und Lehre dient, also den **Lernstoff verständlicher** macht bzw. diesen vertieft und ergänzt.
 - Die Materialien müssen **bereits veröffentlicht** sein oder die **Zustimmung** des Verfassers vorliegen.
 - Quelle und Urheber müssen **deutlich** angegeben werden.
 - Es sind nur Übersetzungen und solche Änderungen von Texten zulässig, die für die Lehre erforderlich und **deutlich sichtbar** kenntlich gemacht sind.
 - Zulässige Handlungen sind **alle** für Unterricht und Lehre relevanten **Nutzungsformen**: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliches Zugänglichmachen und öffentliche Wiedergabe
 - **ABER**: Der Teilnehmendenkreis muss eindeutig und begrenzt sein (**Teilnehmerverwaltung und Passwortschutz**).
 - Es dürfen nur nicht kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

- Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
- Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Ebenso relevant ist der §60b UrhG - Unterrichts- und Lehrmedien

- **Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien** dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.
- § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- **Unterrichts- und Lehrmedien** im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu **nicht kommerziellen Zwecken** geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung sind in § 60c UrhG geregelt.

Das soll nicht in aller Ausführlichkeit Gegenstand dieser Handreichung sein – bitte informieren Sie sich gezielt dazu. Im Folgenden finden Sie ein einfaches Schaubild der Universität Freiburg dazu.

VG Wort

Aus Anlass der zurückliegenden Streitigkeiten über die Abrechnung mit der VG Wort ist im neuen Urheberrecht deutlich herausgestellt und klargestellt worden, dass für die Nutzungen nach § 60a und 60c UrhG eine pauschale Vergütung genügt.

An welchen Einrichtungen und für wen gilt der §60 a des Urheberrechtsgesetzes?

Begünstigte Einrichtungen sind nach § 60 a Absatz 4 UrhG

- **Bildungseinrichtungen:** frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen

sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

- Daher gilt es auch für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Weiterbildende Studiengänge, Kontaktstudien, Modulkurse, Weiterbildungskurse) zu nicht kommerziellen Zwecken
- **GRENZE**
 - daher greift das Gesetz **NICHT** wenn der Unterricht darauf ausgerichtet ist, Gewinn zu erzielen, wie etwa bei kommerziellen privaten Sprachinstituten
 - Abzustellen ist dabei auf die **jeweilige konkrete Veranstaltung**, ob diese zu Erwerbszwecken durchgeführt wird (nicht entscheidend ist, ob eine Einrichtung durch die öffentliche Hand oder durch Private betrieben wird)

Zitate und Zitationsregeln

Regeln zur Zitation und zu Zitaten sind in §51 des UrhG geregelt

- Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
- Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 - einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
 - Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden
 - einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden
- Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer **Abbildung** oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Das bedeutet im Klartext:

- Beim Zitieren dürfen auch **Abbildungen des Zitierten** genutzt werden, unabhängig davon, ob die Abbildung selbst urheberrechtlich oder durch ein Schutzrecht (z.B. Rechte des Fotografen, Lichtbildrechte) geschützt ist.
- Es ist also gestattet, nicht nur ein Gemälde/eine Skulptur zu zitieren, sondern auch ein Foto des Gemäldes/ der Skulptur zu verwenden, **ohne den Fotografen hierfür um Erlaubnis zu fragen – vorausgesetzt der Urheber wird als Quelle entsprechend genannt und es wird §60 beachtet.**

Zitate sind gestattet, wenn

1. ein Zitat zweck vorliegt
 - a. Das Zitat darf nicht ununterscheidbar in das zitierende Werk integriert werden, sondern ist **als fremde Zutat ersichtlich** zu machen. Das Zitat muss also **erkennbar vom eigenen Werk abgehoben** werden – beispielsweise durch Anführungszeichen und kursive Schrift.
 - b. Es muss ein **inhaltlicher Zusammenhang** zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk vorhanden sein, **der das Zitat rechtfertigt**.
 - c. **KEIN** Zitat zweck bei rein illustrativer Bedeutung
 - ⇒ Bei Abbildungen zur Erläuterung eines Schriftstückes muss das Bild als Nebensache zum besseren Verständnis des Textes als der Hauptsache dienen, nicht umgekehrt der Text nur zur Erläuterung des Bildes.
2. der Umfang des Zitats durch den Zweck gerechtfertigt ist
3. das zitierende Werk ein selbständiges Werk ist
4. die Quelle angegeben wurde (§ 63 UrhG)
5. die fremden Werke oder Werkteile nicht verändert wurden (§ 62 UrhG)

In welchem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke in der Lehre genutzt werden?

A) Nutzung gemäß einer vorliegenden Lizenz	B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)	C) Gemeinfreie Werke: Nutzung ohne Einschränkungen
<p>Sie haben über einen individuellen Lizenzvertrag die Nutzungsrechte erworben (z. B. käuflich über einen Verlag oder durch eine individuelle Erlaubnis für Skriptteile eines Kollegen).</p> <p>Werk ist als Open Content lizenziert, z. B. mit einer Creative-Commons-Lizenz. Nutzungsmöglichkeiten sind dann in der jeweiligen Creative-Commons-Lizenz definiert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60a UrhG Unterricht und Lehre</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Veranschaulichung von Unterricht und Lehre • Für nicht-kommerziellen Zweck <p>Was darf genutzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15% eines Werkes • Vollständige Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> • Abbildungen/Fotos • einzelne (d.h. nur einer) Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift • vergriffene Werke • Werke geringen Umfangs (Text: 25 Seiten, Film und Musik: 5 Minuten, Noten: 6 Seiten) <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigen • Verbreiten • Öffentlich zugänglich machen • In sonstiger Weise öffentlich wiedergeben <p>Ausnahmen (nicht erlaubt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vervielfältigung von Noten (nur für öffentliche Zugänglichmachung erlaubt) • Öffentliche Wiedergabe eines Mitschnitts/Livestreams von Konzert, Filmvorführung etc. <p>Ausnahmen (derzeit noch umstritten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Artikel aus Zeitung oder Publikumszeitschrift • Schulbücher <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrende und Teilnehmer derselben (Lehr-)Veranstaltung • Lehrende und Prüfer an der Universität <p>Achtung: Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung für einen darüber hinausgehenden Personenkreis gelten abweichende Regelungen (siehe § 60b UrhG).</p> <p>Vergütung: Pauschale Vergütung bzw. für einzelne Nutzungen vergütungsfrei</p> <p style="text-align: center;">§ 51 UrhG Zitate</p> <p>Nutzung ist im Rahmen des Zitatrechts möglich. Es muss ein Zitatzweck vorliegen und der Zitatumfang muss durch den Zweck gerechtfertigt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist für alle Werkarten möglich, auch Filme, Musik • Abbildungen, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht geschützt sind <p>Vergütung: Vergütungsfrei</p>	<p>Werk ohne Urheberrechtsschutz (z. B. Gesetze und Verordnungen)</p> <p>Werk nach Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers)</p>
<p>Prinzipiell gilt: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, dass sowohl die Quelle als auch der Urheber deutlich angegeben werden. Änderungen des Werkes sind nicht oder nur im Rahmen des § 62 UrhG zulässig.</p>		
<p>Immer möglich ist die Verlinkung von Werken (über die UB lizenzierte Werke oder frei zugängliche Werke im Internet).</p>		

In welchem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke in der Forschung genutzt werden?

A) Nutzung gemäß einer vorliegenden Lizenz	B) Gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG)	C) Gemeinfreie Werke: Nutzung ohne Einschränkungen
<p>Sie haben über einen individuellen Lizenzvertrag die Nutzungsrechte erworben (z. B. käuflich über einen Verlag oder durch eine individuelle Erlaubnis für Skriptteile eines Kollegen).</p> <p>Werk ist als Open Content lizenziert, z. B. mit einer Creative-Commons-Lizenz. Nutzungsmöglichkeiten sind dann in der jeweiligen Creative-Commons-Lizenz definiert.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;"> § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung </div> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nicht-kommerzielle Forschung <p>Was darf genutzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> 15 % eines – auch unveröffentlichten – Werkes (Vervielfältigungen nur für die persönliche Nutzung ohne Weitergabe: 75 % eines Werkes) Vollständige Nutzung: <ul style="list-style-type: none"> Abbildungen/Fotos einzelne (d.h. nur <u>einer</u>) Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift vergriffene Werke Werke geringen Umfangs (Text: 25 Seiten, Film und Musik: 5 Minuten, Noten: 6 Seiten) <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigen Verbreiten Öffentlich zugänglich machen <p>Ausnahmen (nicht erlaubt):</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigener Mitschnitt und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlichen Vorträgen, Konzerten, Filmvorführungen etc. Vollständiger Artikel aus Zeitung oder Publikumszeitschrift (noch umstritten) <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgegrenzter Personenkreis für deren eigene Forschung Einzelne Dritte für Qualitätsüberprüfung der Forschung <p>Vergütung: Pauschale Vergütung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> § 60d UrhG TEXT/DATA MINING </div> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für nicht-kommerziellen Zweck Löschung nach Abschluss der Forschung <p>Was darf genutzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> Werke aller Art <p>Welche Nutzung?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vervielfältigen Maschinenlesbare Aufbereitung/Auswertung Korpus öffentlich zugänglich machen <p>Für wen?</p> <ul style="list-style-type: none"> Abgegrenzter Personenkreis für gemeinsame Forschung Einzelne Dritte für Qualitätsüberprüfung der Forschung <p>Vergütung: Pauschale Vergütung</p>	<p>§ 51 UrhG Zitate</p> <p>Nutzung ist im Rahmen des Zitatrechts möglich. Es muss ein Zitatzweck vorliegen und der Zitatumfang muss durch den Zweck gerechtfertigt sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist für alle Werkarten möglich, auch Filme, Musik Abbildungen <p>Vergütung: Vergütungsfrei</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Werk ohne Urheberrechtsschutz (z. B. Gesetze und Verordnungen) </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> Werk nach Ablauf der Schutzfrist (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) </div>
<p>Prinzipiell gilt: § 63 UrhG und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erfordern bei jeglicher Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, dass sowohl die Quelle als auch der Urheber deutlich angegeben werden. Änderungen des Werkes sind nicht oder nur im Rahmen des § 62 UrhG zulässig.</p>		
<p>Immer möglich ist die Verlinkung von Werken (über die UB lizenzierte Werke oder frei zugängliche Werke im Internet).</p>		

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

NUTZUNG NACH § 60a¹

≤ 15 % eines veröffentlichten Werkes

- Artikel aus wiss. / Fachzeitschriften
- Sprachwerke geringen Umfangs
- Abbildungen (auch Fotos)
- Filme, die ≤ 5 min²
- Musikstücke, die ≤ 5 min²
- Noteneditionen, die ≤ 6 Seiten²
- auch ausländische Publikationen

¹ im zeitlich begrenzten Rahmen einer Lehrveranstaltung und für die in § 60a definierten Zielgruppen

² gelten als kleine Werke und können zu 100% genutzt werden. Sind sie größer als angegeben, gilt die 15% Erlaubnis. (Kinofilme: älter als 2 Jahre!)

FREI NUTZBAR & EIGENE INHALTE

- kleine Auszüge im Rahmen des Zitatrechts
- eigene Skripte und Materialien
- Werke von Autoren, die > 70 Jahre tot sind
- Creative Commons (gemäß der jew. Lizenzbedingungen)
- Public Domain
- Open-Access-Materialien³

³ Frei nutzbar, sofern entsprechende Lizenzbestimmungen vorliegen. Sonst wie § 60a.

LIZENZ LIEGT VOR

- Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers
- Skripte von Kollegen (mit individ. Erlaubnis)
- Materialien mit National-Lizenzen
- Materialien mit Campus-Lizenzen

NICHT NUTZBAR⁴

- > 15 % großer Werke
- > 15 % von Filmen, die > 5 min⁵
- > 15 % von Musikstücken, die > 5 min
- > 15 % von Noteneditionen, die > 6 Seiten
- > 15 % von Artikeln aus Zeitungen & Publikumszeitschriften

⁴ Es sei denn, es liegt die Einwilligung des Rechteinhabers vor (z.B. Verlag, Autor).

⁵ Kinofilme, die jünger als 2 Jahre sind, dürfen nicht genutzt werden.

Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden. Publikumszeitschriften und Zeitungen sind ausgenommen. Für sie gilt die 15% Erlaubnis.

Material,
das zur Verfügung
gestellt
werden darf

Material,
das i.d.R. NICHT zur
Verfügung gestellt
werden darf

Stand: 26.03.2018, angepasst von E-Learning-Arbeitsgruppe TU Darmstadt; Original unter: www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück